Stadt Hechingen Eigenbetrieb Betriebshof Az.: Friesenbichler 13.12.2023	HECHINGEN DIE ZOLLERNSTADT	**Drucksache Nr. 118a/2023** **öffentlich**

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof

Beratungsfolge

☒	Betriebsausschuss	07.12.2023	zur Beratung
☒	Gemeinderat	14.12.2023	zur Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Hechingen beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof in der als Anlage beigefügten Fassung.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, diesen Beschluss über die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof umzusetzen und die hierfür nötigen Schritte durchzuführen.

3. Die bisherige Satzung vom 01.11.2021 tritt außer Kraft.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Kontierung:		
Betrag:		
HH-Mittel stehen im laufenden HHJ zur Verfügung - (wenn nein) Einsparung i.H.v. bei:	☐ ja	☐ nein
Es fallen Folgekosten an	☐ ja	☐ nein
Einnahme-/ Zuschussmöglichkeiten wurden geprüft und sind möglich	☐ ja	☐ nein

C. Vereinbarkeit mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK):

Leitlinien sind nicht tangiert.

D. Sachverhalt:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof wurde nach Aufforderung durch das Kommunalamt des Landratsamts Zollernalbkreis als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde um Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen ergänzt (§ 3 Abs. 2 der Betriebssatzung). Darüber hinaus wurde die Regelung zur Beteiligung an Gesellschaften ebenfalls nach Aufforderung durch das Kommunalamt dahingehend ergänzt, dass hierbei die Vorgaben des § 102 GemO zu beachten sind. Zudem wurde die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen über Betriebsführungsleistungen ausdrücklich in die Satzung aufgenommen (§ 8 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Die entsprechend den Aufforderungen des Kommunalamts Zollernalbkreis angepasste Betriebssatzung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Um die Betriebssatzung einheitlich fortzuführen und so einen erleichterten Umgang mit der Satzung zu gewährleisten sowie Unklarheiten vorzubeugen, wird anstelle einer Änderungssatzung die gesamte Betriebssatzung in der als Anlage beigefügten Fassung nochmals beschlossen.

A. Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben

Die kommunalrechtlichen Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg und v.a. des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) werden eingehalten.

Die Betriebssatzung erfüllt sämtliche Anforderungen aus dem Eigenbetriebsgesetz. Die Vorgaben des § 4 Abs. 1 GemO werden eingehalten. Die Veröffentlichung der Satzung sowie die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO wird im Nachgang zur Beschlussfassung erfolgen (siehe auch Punkt C).

B. Umsetzung

Zur Umsetzung des Beschlusses zur Anpassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof wird der Bürgermeister der Stadt Hechingen beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Satzung zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

C. Weiteres Vorgehen

Nach § 4 GemO sind Satzungen der Gemeinde bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof ist daher dem Kommunalamt des Landratsamts Zollernalbkreis als gemäß § 119 GemO zuständige Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Betriebssatzung wurde im Vorfeld zur Beschlussfassung mit dem Kommunalamt des Landratsamts Zollernalbkreis als zuständige Aufsichtsbehörde abgestimmt.

E. Anlagen:

Anlage 1 – Betriebssatzung des Eigenbetrieb Betriebshof